



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 4. Juli 2025

Vernehmlassung zur Postverordnung Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Das Geschäft mit Briefen und Bareinzahlungen ist stark rückläufig, während gleichzeitig digitale Dienstleistungen wie E-Mail, elektronischer Zahlungsverkehr und Bezahl-Apps immer beliebter werden. Entsprechend schwierig gestaltet es sich für die Schweizerische Post, die Grundversorgung auch weiterhin eigenwirtschaftlich zu erfüllen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Postverordnung will der Bundesrat in einem ersten Schritt einige als dringend erachtete Massnahmen vorziehen. Diese sollen die finanzielle Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes abfedern.

I. Allgemeine Bemerkungen

Für den SGV ist unbestritten, dass die Post die Grundversorgung auch in Zukunft eigenwirtschaftlich erbringen muss. Das macht eine Weiterentwicklung des Grundversorgungsauftrags unumgänglich. Eine Modernisierung des Postnetzes und der Grundversorgung darf jedoch nicht auf Kosten einer guten sowie für alle Regionen und deren Bevölkerung zugänglichen Grundversorgung erfolgen. Insbesondere wäre es aus unserer Sicht ein klarer Rückschritt zulasten der ländlichen und peripheren Regionen, die Zustellung nur noch an alle ganzjährig bewohnten Siedlungen vorzusehen. Der Vorstand des SGV hat in diesem Zusammenhang im Dezember 2024 [fünf Grundsätze für die Weiterentwicklung der Post](#) definiert, die auch einen ersten Bezug zur Stossrichtung für eine Revision der Postverordnung nehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Einführung eines digitalen Briefes

Der SGV **begrüss**t die **Aufnahme neuer digitaler Dienstleistungen in die Grundversorgung**. Neben dem Zugang zu digitalen Zahlungssystemen (E-Banking) sowie Zahlungsmitteln für online-Zahlungen (Debitkarte, Bezahl-Apps), welche mittlerweile nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken sind, umfasst dies neu einen digitalen Brief. Mit diesem wird eine sichere Übermittlung sensibler Daten zwischen Unternehmen, Privatpersonen und Behörden Teil der Grundversorgung. Insbesondere zwischen Privatpersonen und Unternehmen sowie Behörden werden etwa wichtige Dokumente sowie rechtliche verbindliche Mitteilungen nach wie vor brieflich zugestellt, da insbesondere Privatpersonen oft nicht über sichere elektronische Kanäle erreichbar sind. Dies bremst die Digitalisierung von Behörden und Wirtschaft. Der SGV begrüsst es daher, dass die Post die entsprechende Infrastruktur für die Einführung eines digitalen Briefes bereitstellt, die Nutzung des Angebots jedoch freiwillig bleibt (hybrides System). Wichtig in diesem Zusammenhang, dass die **A-Post in der Übergangphase zum neuen System weiterhin aufrechterhalten** wird. Beides ist notwendig, um auch digital weniger affine Bürgerinnen und Bürger abzuholen.

Reduktion der Laufzeitvorgaben

Der SGV **kann mit der Reduktion der Vorgaben für die Einhaltung der Laufzeiten auf neu 90%** (heute: 97% (Briefe) resp. 95% (abonnierte Zeitungen und Pakete)) **leben**. Dies gibt der Post in Zeiten mit sehr hohem Aufkommen (Weihnachten, Black Friday etc.) Spielraum und verhindert, dass sie ihre Infrastruktur und die Abläufe auf Spitzenzeiten ausrichten muss.

Hingegen lehnt es der SGV ab, die Vorgabe zu streichen, wonach abonnierte Zeitungen bis spätestens 12.30 Uhr zugestellt sein müssen. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat in der Frühjahrssession ein Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dieses beinhaltet eine neue Förderung der Frühzustellung sowie eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Hier abzubauen, widerspräche damit in fundamentaler Weise dem Willen des Parlaments und würde die sowieso schon ums Überleben kämpfenden regionalen Printmedien zusätzlich belasten.

Abbau der Hauszustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes

Grundsätzlich sieht der SGV die **Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes sehr kritisch**. Von diesem Abbau wären rund 60'000 Haushalte betroffen, vor allem in Streusiedlungsgebieten in ländlichen und peripheren Regionen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den urbanen Regionen lehnen wir ab. Zudem wird damit eine erst im Jahre 2021 aufgrund von Beschlüssen des Parlaments eingeführte Bestimmung wieder rückgängig gemacht. Dass der Bundesrat **die Hauszustellung schrittweise innerhalb einer 10-jährigen Übergangsfrist aufheben will, nimmt der SGV indes positiv zur Kenntnis**. Diese bietet die Gelegenheit, neue Zustellmodelle zu testen.

Der entsprechende Art. 83c zu den Übergangsbestimmungen ist jedoch zu wenig konkret formuliert und enthält keine Bedingungen für einen Abbau. Damit ist ein behutsames, für die betroffenen Gemeinden akzeptables Vorgehen nicht garantiert.

Der SGV fordert daher, den Art. 83c an die folgenden Bedingungen zu knüpfen und so umzuformulieren, dass

- Eine **Erschliessung mit einem Hochbreitbandanschluss Bedingung sein muss für die gestaffelte Einstellung der Hauszustellung**. Eine solche ermöglicht es, digitale Briefe und digitale Behördendienstleistungen auch in abgelegenen Gebieten anzubieten und ist demnach eine Voraussetzung für den Abbau der physischen Zustellung (vgl. dazu auch [unsere Stellungnahme zur Gigabitstrategie](#)).
- Der **Abbau in Absprache mit den betroffenen Gemeinwesen erfolgen muss**. Im Falle einer Nichteinigung sind Beschwerdemöglichkeiten bei der Postcom oder einer anderen geeigneten Stelle vorzusehen.
- In den ersten fünf Jahren der Übergangsfrist die Hauszustellung bei jeweils maximal 10% der betroffenen Häuser eingestellt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- Schweizerische Post

Résumé

Pour l'ACS, il est incontestable que la Poste doit continuer à financer le service universel de manière autonome. Cela rend inévitable un développement du mandat de service universel. La modernisation du réseau postal et du service universel ne doit toutefois pas se faire au détriment d'un service universel de qualité et accessible à toutes les régions et à leur population.

Dans ce contexte, l'ACS salue l'intégration de nouvelles prestations numériques dans le service universel, notamment la lettre numérique ou hybride. Il est important à cet égard que le courrier A soit maintenu pendant la phase de transition vers le nouveau système. L'ACS peut s'accommoder de la réduction à 90% des exigences relatives au respect des délais d'acheminement. En revanche, l'ACS refuse de supprimer l'exigence selon laquelle les journaux en abonnement doivent être distribués au plus tard à 12h30. Si les journaux ne sont distribués qu'après 12h30, ils perdent encore de leur attrait. Le Parlement s'est également prononcé récemment en faveur d'un renforcement de la presse écrite régionale. Par ailleurs, l'ACS est très critique quant à l'abandon de la distribution à domicile dans les maisons habitées toute l'année en dehors des zones d'habitation. Cela pénaliserait de manière disproportionnée les régions rurales et périphériques. L'ACS prend toutefois bonne note de la volonté du Conseil fédéral de supprimer progressivement la distribution à domicile au cours d'une période transitoire de 10 ans. Pour que la suppression soit le plus supportable possible pour les personnes concernées, elle doit toutefois être liée à certaines conditions. Le démantèlement doit avant toute chose se faire en concertation avec les collectivités publiques concernées.